



## Niederschrift über die 74. Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses

Vorbehaltlich der Genehmigung

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 17.07.2013  
Beginn: 18:30 Uhr  
Ende: 19:30 Uhr  
Ort, Raum: Sitzungssaal des "Alten Rathauses" in Langenzenn,  
Prinzregentenplatz 1

### Zur Sitzung anwesend:

#### 1. Bürgermeister

Habel, Jürgen

#### Ausschussmitglieder

Durlak, Manfred  
Krippner, Hans-Peter  
Lober, Manfred  
Schwämmlein, Gerd  
Zeiler, Albert

#### Stellvertreter

Schlager, Anni

Vertreterin für Stadträtin Guggenberger

#### Zuhörer aus dem Stadtrat

Franz, Irene  
Heeren, Bernhard Dr.  
Meyer, Hans  
Schendzielorz-Kostopoulos, Jutta

bis 18:55 Uhr, TOP 5

#### Schriftführer

Feiler, Anne

#### von der Verwaltung

Brand, Richard

#### Gäste/Referenten

Probst, Gerhard

zu TOP 6, 19:00 Uhr bis 19:15 Uhr

### Abwesend / Entschuldigt:

#### Ausschussmitglieder

Guggenberger, Dagmar  
Ströbel, Rainer

## Öffentlicher Teil

- Wahlen und Volksentscheide 2013;  
hier: Sachstand und Benennung der Wahlvorsteher/Stellvertreter**

### Sachverhalt:

Herr Brand gibt dem Gremium die Liste der Wahlvorsteher und Stellvertreter zur Kenntnis. Aktuell fehlt in Laubendorf noch ein Wahlvorsteher. Die Termine für die Schulungen der Wahlvorsteher sowie der Schriftführer werden von Herrn Bühler rechtzeitig bekannt gegeben. Angeregt wird, die Wahlhelferentschädigung angesichts des erhöhten Arbeitsaufwandes anzupassen.

### **Beschluss:**

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis.

### **zur Kenntnis genommen**

**2. Bürgerbegehren "Ja zum Schutz des Zenngrundes - keine Nordumgehung durch Wohngebiete!"; hier: Entscheidung zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO)**

### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 20.06.2013, eingereicht bei der Stadt Langenzenn am 20.06.2013, hat die Bürgerinitiative Ja zum Erhalt des Zennales - keine Nordumgehung durch Wohngebiete!" die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragt. Unterzeichnet wurde dieser Antrag von

Melanie Raschmann, 1. Vorsitzende, An der Bleiche 22, 90579 Langenzenn

Margit Ritter, 2. Vorsitzende, Amselschlag 6, 90579 Langenzenn

Dr. Regina Heeren, 3. Vorsitzende, Cadolzbürger Weg 37, 90579 Langenzenn.

Dem Antrag beigefügt sind 131 Unterschriftslisten.

Auf den Unterschriftslisten ist rückseitig folgender Text abgedruckt:

Bürgerbegehren Ja zum Schutz des Zenngrundes - keine Nordumgehung durch Wohngebiete!

Mit meiner Unterschrift beantrage ich gemäß Artikel 18 a der Bayerischen Gemeindeordnung die Durchführung eines Bürgerentscheides zu folgender Frage:

„Lehnen Sie das Vorhaben der Stadt Langenzenn, einen Bebauungsplan Nr. 49 „Nordumgehung" aufzustellen, ab und stimmen Sie dafür, dass das Bauleitverfahren für eine „Nordumgehung" mit Verkehrsführung durch den Zenngrund sofort einzustellen und auch für die Zukunft nicht weiter zu verfolgen ist?"

### **Begründung:**

Die Stadt Langenzenn stellt einen Bebauungsplan Nr. 49 „Nordumgehung" auf. Dieser schafft Baurecht für einen Straßenneubau durch den Zenngrund entlang der Bahnlinie ab Raindorfer Weg bis zur Schlehenstraße. Dort schließt sich der Neubau an die Kreisstraße FÜ11 an. Diese wiederum soll ebenfalls umgebaut werden und neu vom Ziegenberg aus Richtung Kirchfembach kommend über Komaricgelände durch die Schlehenstraße und der Bleiche vor zur Würzburger Straße geführt werden. Durch Umbau der Kreisstraße würden 3 Bahnübergänge geschlossen. Die Kosten für den Umbau der Kreisstraße FÜ11 teilen sich Landkreis, DB und Freistaat Bayern, die Stadt Langenzenn müsste die Kosten für den Gehwegbau übernehmen.

Für die sog. „Nordumgehung" mit einem aufwendigen Brückenbauwerk über die Zenn und einer langgezogenen Flutbrücke parallel zur Bahn durch den Zenngrund wäre die Stadt Langenzenn alleiniger Bauherr und damit alleiniger Kostenträger.

- Der Bebauungsplan schafft Baurecht für einen schweren Eingriff in das Ökosystem der Zenn und des Zenngrunds. Hier leben nachweislich Storch Eisvogel und Keiljungfer als streng geschützte Tierarten. Gültiges Baurecht wäre eine Bedrohung für den Naturraum Zenngrund.
- Für Anwohner und den FFH- und Naherholungsraum Zenngrund ist mit einer zunehmenden Lärm- und Emissionsbelastung zu rechnen. Die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen können diese Belastung nicht ausreichend kompensieren.
- Unmittelbar betroffene Anlieger entlang der Nordumgehung müssen, durch zunehmenden Pendlerverkehr einen erheblichen Erholungs- und Wertverlust ihres Eigentums hinnehmen.
- Sicherheitsrelevante Aspekte wurden bei der Planung vernachlässigt. Entsprechend den Planungen steht dann nur noch ein direkter Rettungsweg (beschränkter Bahnübergang am der Würzburger Straße) für die nördlich gelegenen Wohngebiete Langenzenns zur Verfügung.
- Die Kosten für das Straßenbauprojekt „Nordumgehung“ in Millionenhöhe müssen von den Steuerzahlern, ein erheblicher Teil (ca. 3,5 Mio €) allein von den Langenzenner Bürgerinnen aufgebracht werden. Die Folgekosten für den Straßen- und Brückenunterhalt der Nordumgehung trägt ausschließlich Langenzenn. Diese Kosten stehen in keinem Verhältnis zum erwarteten Strukturgewinn für Langenzenn.
- Eine Umgehungsstraße für Langenzenn existiert bereits in Form der B8 (Südwesttangente). Verkehrsplanerisch besteht keine nachgewiesene Notwendigkeit für die Nordumgehung. Sollte zudem die Südwesttangente - gemäß neuerer Gesetzeslage - als Fernstraße LKW-mautpflichtig werden, würde dies die Belastung zusätzlich steigern (Mautfluchtstrecke)!

Als Vertreter gem. Art. 18a Abs. 4 BayGO werden benannt:

1. Melanie Raschmann an der Bleiche 22 90579 Langenzenn  
Stellvertreter: Stefan Strwitzek Ansbacher Str. 18 Langenzenn-Burggrafenhof
2. Margit Ritter Amselschlag 6 90579 Langenzenn  
Stellvertreter: Dr. Regina Vogt-Heeren Cadolzheimer Weg 37 90579 Langenzenn
3. Georg Welker Brandenburger Str. 11 90579 Langenzenn  
Stellvertreter: Luise Hussnätter-Gotter Nürnberger Str. 23 90579 Langenzenn

Die Vertreter werden ermächtigt, zur Begründung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens Änderungen vorzunehmen, soweit diese nicht den Kern des Antrages berühren, sowie das Bürgerbegehren bis zum Beginn der Versendung der Abstimmungsbenachrichtigungen gemeinschaftlich zurückzunehmen. Sollten Teile des Begehrens unzulässig sein oder sich erledigen, so gilt meine Unterschrift weiterhin für die verbleibenden Teile.

Gemeindebürger können nach Art. 18a GO über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Die Durchführung der Bauleitplanung, insbesondere die Aufstellung von Bebauungsplänen liegt im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde. Nicht erheblich ist dabei, dass bei einer späteren Durchführung der Baumaßnahmen auch andere Kostenträger (Landkreis, Bahn AG) beteiligt sind.

Das Bürgerbegehren wurde formell richtig bei der Stadt Langenzenn eingereicht und enthält eine mit Ja oder Nein zu beantwortende Fragestellung. Es wurden drei Vertreter mit jeweils einem Stellvertreter benannt.

Dabei ist festzustellen, dass der Vertreter Nr. 3 „Georg Welker, Brandenburger Straße 11, 90579 Langenzenn“ keine in Langenzenn gemeldete Person ist. Dies ist für die Beurteilung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens unerheblich, da Art. 18 Abs. 4 GO regelt, dass „bis zu drei“ Personen zu benennen sind. Die Benennung der Vertreter 1+2, Melanie Raschmann und Margit Ritter ist damit ausreichend. Die Benennung von zusätzlich stellvertretenden Personen wurde vorgenommen und ist zulässig. Die vorhandenen Schreibfehler bei den Nachnamen der benannten Stellvertreter „Strwitzek“, richtig „Strewitzek“, bzw. „Hussnätter-Gotter“, richtig „Hußnätter-Gotter“ wird als unbeachtlich angesehen.

Das Bürgerbegehren kann nur von Personen unterzeichnet werden, die am Tage der Einreichung des Bürgerbegehrens Gemeindeglieder sind. Gemeindeglieder sind nach Art. 15 Abs. 2 GO diejenigen Gemeindeangehörigen, die in der Gemeinde das Recht besitzen, an den Gemeindevahlen teilzunehmen. Mit Stand 20.06.2013 (Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens) wurde ein amtliches Bürgerverzeichnis erstellt.

Insgesamt sind an dem Stichtag 8432 Gemeindeglieder im Bürgerverzeichnis eingetragen. Das Bürgerbegehren muss in Gemeinden mit bis zu 20.000 Einwohnern von mindestens 9 v.H. der Gemeindeglieder unterschrieben sein.

Festgestellt wird, dass in insgesamt 131 Unterschriftenblättern 1542 Unterschriften enthalten sind, von denen nach Abgleich mit dem Bürgerverzeichnis und weiterer Überprüfung 1398 Unterschriften rechtmäßig geleistet wurden. Bei 8432 Gemeindegliedern, die in das Bürgerverzeichnis eingetragen sind haben 1398 Bürger das Bürgerbegehren durch Unterschrift unterstützt. Dies entspricht einem vom-Hundertersatz von 16,57. Das Bürgerbegehren hat damit die Mindestunterschriftenzahl erreicht.

Der Stadtrat ist nach Art. 18a Abs. 8 Satz 1 GO aufgerufen, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens über die Zulässigkeit zu entscheiden. Nach Prüfung des eingereichten Bürgerbegehrens durch die Verwaltung und die Rechtsaufsicht sind keine wesentlichen Gründe ersichtlich, die Zulässigkeit zu versagen.

Der Bürgerentscheid ist an einem Sonntag innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen. Die Verwaltung schlägt hierzu vor, den Bürgerentscheid im Zusammenhang mit der Bundestagswahl am 22. September 2013 durchzuführen.

Der Bürgerentscheid könnte auch entfallen, falls der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt (Art. 18a Abs. 14 Satz 1 GO).

Hinzuweisen wäre noch, dass es dem Stadtrat unbenommen ist, selbst durch ein Ratsbegehren einen Bürgerentscheid zu initiieren. Für eine alternative Fragestellung liegen noch keine Vorschläge vor.

### **Beschluss:**

#### **Beschluss nach Art. 18a Abs. 14 Satz 1 GO:**

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, das Bauleitverfahren für eine „Nordumgehung“ mit Verkehrsführung durch den Zenngrund sofort einzustellen und auch für die Zukunft nicht weiter zu verfolgen.

Dem eingereichten Bürgerbegehren wird mit diesem Beschluss entsprochen. Ein Bürgerentscheid ist damit nicht mehr notwendig.

Beschluss: 1:6

#### **Beschluss nach Art. 18a Abs. 8 Satz 1 GO:**

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat:

Der Stadtrat stellt die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Ja zum Schutz des Zenngrundes - keine Nordumgehung durch Wohngebiete!“ fest. Es findet ein Bürgerentscheid über folgende Fragestellung statt:

Lehnen Sie das Vorhaben der Stadt Langenzenn, einen Bebauungsplan Nr. 49 „Nordumgehung“ aufzustellen, ab und stimmen Sie dafür, dass das Bauleitverfahren für eine „Nordum-

gehung" mit Verkehrsführung durch den Zenngrund sofort einzustellen und auch für die Zukunft nicht weiter zu verfolgen ist?

Ja/Nein

Beschluss: 7:0

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:  
Der Stadtrat beschließt weiter, dass der Bürgerentscheid zusammen mit der Bundestagswahl am 22.09.2013 stattfinden soll. Hierzu ist eine Ausnahmegenehmigung des Innenministeriums nach Art. 10 Abs. 2 GLKrWG erforderlich. Die Verwaltung wird beauftragt, diese einzuholen.

Beschluss: 7:0

**mehrheitlich beschlossen**

### **3. Erlass einer Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid der Stadt Langenzenn (BBS)**

#### **Sachverhalt:**

Zur Durchführung des beantragten Bürgerentscheides schlägt die Verwaltung dem Stadtrat vor, noch eine Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid zu erlassen. Die Satzung lehnt sich weitgehend an die vorhandene Mustersatzung an. In § 13 Abs. 3 (Ehrenamt) soll die Formulierung lauten: „Die Gemeinde gewährt den Mitgliedern der Abstimmungsorgane eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird im Einzelfall durch Beschluss des Stadtrats festgesetzt.“ Die Satzung soll am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft treten.

#### **Beschluss:**

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:  
Der Stadtrat beschließt den vorliegenden Entwurf vom 18.07.2013 einer „Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid der Stadt Langenzenn“ als Satzung.

Mit dieser Satzung werden Regelung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden getroffen.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die bislang geltenden „Richtlinien zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerbescheid (RBB)“ vom 13.02.1998, In Kraft getreten am 16.02.1998 außer Kraft.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 7 Dagegen: 0**

### **4. Mitteilungen**

#### **4.1. Mitteilung der Sitzungstermine des Ferienausschusses**

#### **Sachverhalt:**

Die Termine für die Sitzungen des Ferienausschusses werden auf 22.08.2013 und 05.09.2013 festgelegt.

**zur Kenntnis genommen**

## **5. Sonstiges**

### **5.1. Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplan der WBG für die Geschäftsjahre 2013 - 2017 - Änderung**

#### **Sachverhalt:**

Die WBG legt mit Schreiben vom 16.07.2013 den geänderten Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplan für die Geschäftsjahre 2013 - 2017 mit der Bitte um Zustimmung vor.

#### **Beschluss:**

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem vorliegenden geänderten Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplan der WBG für die Geschäftsjahre 2013-2017 zu (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO).

Der Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplan der WBG für die Geschäftsjahre 2013 - 2017 ist dem Haushaltsplan 2013 der Stadt Langenzenn zusätzlich als geänderte Anlage beizufügen.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 7 Dagegen: 0**